

Ampega Investment GmbH · Charles-de-Gaulle-Platz 1 · 50679 Köln

Ihr Gesprächspartner:
Ampega Investment GmbH
Service-Team

An alle Anteilhaber des

Ampega Portfolio Global ETF Aktien
und
Ampega Diversity Plus Aktienfonds

Telefon: 0221 – 790 799 799
fonds@ampega.com

Verschmelzung des Sondervermögen Ampega Portfolio Global ETF Aktien auf das Sondervermögen Ampega Diversity Plus Aktienfonds

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

Ampega Portfolio Global ETF Aktien
ISIN: DE000A0YAYA8
(nachfolgend übertragendes Investmentvermögen)

auf das Investmentvermögen

Ampega Diversity Plus Aktienfonds
ISIN: DE000A12BRD6
(nachfolgend übernehmendes Investmentvermögen)

zum Stichtag 07.04.2020, 24.00h zu übertragen.

Nach Analyse des derzeitigen Fondsuniversums hat die Ampega Investment GmbH zur Optimierung der Struktur und Positionierung einzelner Fonds der Ampega Produktpalette die Verschmelzung veranlasst. Die Verschmelzung des Sondervermögens soll zu einer kosteneffizienteren Verwaltung und Umsetzung der Anlagepolitik im Interesse der Anleger führen. Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Ampega Investment GmbH.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat dieser Verschmelzung mit Bescheid vom 07.02.2020 zugestimmt. Eine gesonderte Zustimmung der Anleger ist nicht erforderlich.

Nach der Verschmelzung erhalten die Anleger des übertragenden Investmentvermögens Ampega Portfolio Global ETF automatisch Anteile des Sondervermögens Ampega Diversity Plus. Die Anleger des übernehmenden Investmentvermögens Ampega Diversity Plus Aktienfonds behalten wie bisher Ihre Anteilsscheine.

Aus dieser Änderung ergibt sich für Sie kein zwingender Handlungsbedarf.

Sollten Sie jedoch mit der oben beschriebenen Verschmelzung nicht einverstanden sein, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Anteile ohne weitere Kosten an die Ampega Investment GmbH zurückzugeben.

Seite 2

Dieses Angebot gilt bis einschließlich 31.03.2020, 16.00h. Die Frist kann von der Ihrer depotführenden Stelle abweichen. Maßgeblich ist der Orderschluss Ihrer depotführenden Stelle. Möchten Sie von diesem Angebot Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vermittler oder Ihre depotführende Bank.

Weitere Informationen zu der Verschmelzung entnehmen Sie bitte der anliegenden Verschmelzungsinformation nach § 186 KAGB sowie den wesentlichen Anlegerinformationen der Sondervermögen. Diese Informationen finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite www.ampega.com oder der im Bundesanzeiger erfolgten Veröffentlichung dieser Verschmelzung.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen telefonisch unter +49 (221) 790 799 – 799 oder per E-Mail unter fonds@ampega.com zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie ebenfalls im Internet unter www.ampega.com.

Mit freundlichen Grüßen
Ampega Investment GmbH
Die Geschäftsführung

Anlage

- Verschmelzungsinformation nach § 186 KAGB
- wesentliche Anlegerinformationen der Sondervermögen

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB

für die Verschmelzung der Sondervermögen

Ampega Portfolio Global ETF Aktien und Ampega Diversity Plus Aktienfonds

Die Ampega Investment GmbH hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens

Ampega Portfolio Global ETF Aktien

ISIN: DE000A0YAYA8

(nachfolgend übertragendes Sondervermögen)

auf das Sondervermögen

Ampega Diversity Plus Aktienfonds

ISIN: DE000A12BRD6

(nachfolgend übernehmendes Sondervermögen)

zu übertragen.

I. Art der Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens Ampega Portfolio Global ETF Aktien, Anteilklasse P (a) sollen auf das Sondervermögen Ampega Diversity Plus Aktienfonds Anteilklasse P (a) übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Sondervermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Sondervermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Sondervermögens an die Anleger des übertragenden Sondervermögens.

Das übertragende Investmentvermögen besteht aus der folgenden Anteilklasse:

Anteilklasse P (a), ISIN: DE000A0YAYA8

Das übernehmende Investmentvermögen besteht aus der folgenden Anteilklasse:

Anteilklasse P (a), ISIN: DE000A12BRD6

Die Anleger des übertragenden Sondervermögens Ampega Portfolio Global ETF Aktien, Anteilklasse P (a) erhalten Anteile des übernehmenden Sondervermögens Ampega Diversity Plus Aktienfonds, Anteilklasse P (a).

II. Hintergrund und Beweggründe

Das übertragende Sondervermögen Ampega Portfolio Global ETF Aktien wurde am 01.01.2011 aufgelegt. Das übernehmende Sondervermögen Ampega Diversity Plus Aktienfonds wurde am 22.04.2015 aufgelegt.

Nach Analyse des derzeitigen Fondsuniversums hat die Ampega Investment GmbH zur Optimierung der Struktur und Positionierung einzelner Fonds der Ampega Produktpalette die Verschmelzung am 07.04.2020 veranlasst.

Die Verschmelzung des Sondervermögens soll zu einer kosteneffizienteren Verwaltung und Umsetzung der Anlagepolitik im Interesse der Anleger führen.

III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB

Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung des übertragenden Sondervermögens führt dazu, dass der Anteilinhaber seine Anteile an dem übertragenden Sondervermögen verliert, da das übertragende Sondervermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Die Rechte der Anleger werden sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Sondervermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG in Frankfurt (Wertpapier-Sammelbank) verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Die Verwahrstelle des übertragenden Sondervermögens informiert die Wertpapiersammelbank über die Verschmelzung. Die Wertpapiersammelbank vernichtet im Anschluss an die Verschmelzung die Globalurkunde des übertragenden Sondervermögens.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Sondervermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Sondervermögens Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen. Die neuen Anteile des übernehmenden Sonderver-

mögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungsstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Sondervermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilinhaber. Da es sich im vorliegenden Fall bei dem übertragenden Sondervermögen um einen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGAW) nach KAGB und bei dem übernehmenden Sondervermögen ebenfalls um ein OGAW-Sondervermögen nach dem KAGB handelt, ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung nicht wesentlich. Die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgende AAB) und in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Sondervermögen finden, sind unterschiedlich.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt I.

Der Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht wesentlich tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen wie bisher.

2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Sondervermögen weisen unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

| Kosten und Gebühren | Ampega Portfolio Global ETF, Anteilklasse P (a) Übertragendes Sondervermögen | Ampega Diversity Plus Aktienfonds, Anteilklasse P (a) Übernehmendes Sondervermögen |
|----------------------------|---|---|
| Ausgabeaufschlag | Bis zu 3,00 %, derzeit 3,00 % | Bis zu 4,00 %, derzeit 4,00 % |
| Verwaltungsvergütung (VVG) | Bis zu 1,00 %, derzeit 1,00 % | Bis zu 1,20 %, derzeit 1,00 % |
| Verwahrstellenvergütung | Bis zu 0,10 %, derzeit 0,07 % mindestens 8.000 € | Bis zu 0,10 %, derzeit 0,10 % mindestens 10.000 € |
| Aufwendungen | Die Aufwendungen, welche den Sondervermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 3 BAB. | Die Aufwendungen, welche dem Sondervermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 7 Nr. 3 BAB. |
| Laufende Kosten | 1,44 % | 1,14 % |
| Geschäftsjahr | 30.09. | 31.03. |

Durch die unterschiedlichen Geschäftsjahre der Sondervermögen ändern sich für die Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens die Stichtage zu den die Jahres- und Halbjahresberichte zur Verfügung gestellt werden.

Die Gebühren des übernehmenden Sondervermögens und die Gebühren des übertragenden Sondervermögens sind nicht gleich. Die laufenden Kosten, die dem Sondervermögen im Laufe des Jahres abgezogen werden, sind bei dem übernehmenden Sondervermögen niedriger als bei dem übertragenden Sondervermögen.

Beide Sondervermögen erheben keine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Nach der Verschmelzung werden alle Anleger des übernehmenden Sondervermögens hinsichtlich der Gebühren-Berechnung gleich behandelt.

Für den Anteilinhaber an dem übernehmenden Sondervermögen ändert sich die Kostenstruktur aufgrund der Verschmelzung nicht.

Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Sondervermögens

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Gemäß § 8 Abs. 3 BAB des übertragenden Sondervermögens sind die Erträge zum Übertragungstichtag vollständig zur Wiederanlage (Thesaurierung) bestimmt. Eine Ausschüttung findet in diesem Fall nicht statt. Diese Vorgehensweise weicht von der bisherigen Ertragsverwendung ab.

Das übernehmende Sondervermögen schüttet seine Erträge auch aus, d.h. die Erträge des übernehmenden Sondervermögens werden gemäß den Anlagebedingungen an die Anteilscheininhaber ausgekehrt.

Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Ausschüttung des übernehmenden Sondervermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch Verschmelzung neu hinzukommenden Anlegern vorgenommen.

4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung

Zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Sondervermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder -verlust bei dem übertragenden Sondervermögen. Die zukünftige Wertent-

wicklung des übernehmenden Sondervermögens ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

In Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum 31.03.2020, 16.00h letztmalig Anteilscheingeschäfte im übertragenden Sondervermögen erfolgen können. Im übernehmenden Sondervermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhandels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Anteile an dem übernehmenden Sondervermögen jederzeit zurückgeben.

5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

a. Darstellung der Anlagegrenzen der Sondervermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Sondervermögen gegenübergestellt:

| Anlagegrenzen | Ampega Portfolio Global ETF Aktien Übertragendes Sondervermögen | Ampega Diversity Plus Aktienfonds Übernehmendes Sondervermögen |
|--------------------------|--|---|
| Wertpapiere | - | bis zu 100% gem. § 2 Nr. 2 BAB |
| Kapitalbeteiligungen | bis zu 25 % gem. § 2 Nr. 1 BAB | bis zu 60 % gem. § 2 Nr. 1 BAB |
| Verzinsliche Wertpapiere | - | - |
| Geldmarktinstrumente | bis zu 49 % gem. § 2 Nr. 3 BAB | bis zu 40 % gem. § 2 Nr. 4 BAB |
| Bankguthaben | bis zu 49 % gem. § 2 Nr. 5 BAB | bis zu 40 % gem. § 2 Nr. 5 BAB |
| Investmentanteile | bis zu 51 % gem. § 2 Nr. 2 BAB | bis zu 10 % gem. § 2 Nr. 6 BAB |
| Derivate | gem. § 2 Nr. 6 BAB | gem. § 2 Nr. 7 BAB |

Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens sind nicht identisch.

b. Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens sieht wie folgt aus:

Die Anlagepolitik des übertragenden Sondervermögens ist darauf ausgerichtet, eine möglichst hohe Wertentwicklung an zu streben. Der Schwerpunkt der Anlagestrategie ist die Investition in Aktienfonds. Auf Basis eines Risikoptimierungsverfahrens werden die einzelnen Ländergewichtungen im Gesamtportfolio regelmäßig überprüft und angepasst. Das Fondsmanagement investiert dabei schwerpunktmäßig in börsengehandelte Investmentanteile (Exchange Traded Funds – ETFs).

Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 14 und in den BAB des übertragenden Sondervermögens im Verkaufsprospekt ab S. 66 dargestellt.

c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

Die Anlagepolitik des übernehmenden Sondervermögens strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung an. Das Sondervermögen investiert dabei branchenübergreifend in Unternehmen, die eine möglichst breite Vielfalt der Belegschaft („Diversity“) als Leitgedanken der Unternehmenskultur berücksichtigen.

Für das Sondervermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 13 und den BAB des übernehmenden Sondervermögens im Verkaufsprospekt ab S. 65 dargestellt.

d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Die Anlagestrategien der beiden Sondervermögen sind unterschiedlich. Das übertragende Sondervermögen investiert in Aktienfonds. Das übernehmende Sondervermögen investiert dabei branchenübergreifend in Unternehmen, die eine möglichst breite Vielfalt der Belegschaft („Diversity“) als Leitgedanken der Unternehmenskultur berücksichtigen

e. Vergleich der unterschiedlichen Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen

In den wesentlichen Anlegerinformationen der betroffenen Sondervermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Sondervermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Sondervermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Sondervermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Sondervermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Performance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus eingeht, wenn er in dieses Sondervermögen investiert.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger des übertragenden Sondervermögens und des übernehmenden Sondervermögens weisen vorliegend synthetische Risiko- und Ertragsindikatoren in unterschiedlichen Kategorien auf.

Das übertragende Sondervermögen ist in die Kategorie 5 eingeordnet. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise eher stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend eher hoch sein können.

Das übernehmende Sondervermögen ist in die Kategorie 6 eingeordnet. Die Einstufung erfolgt, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Folglich wechseln die Anleger der übertragenden Sondervermögens nach der Verschmelzung in ein Sondervermögen, welches aufgrund der historischen Fondsp performance ein vergleichsweises Volatilitätsrisiko aufweist als das übertragende Sondervermögen.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Sondervermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Sondervermögen, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt, keine risikolose Anlage dar.

f. Änderungen an der Anlagepolitik oder –strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Sondervermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Sondervermögens durchgeführt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalanlagegesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Sondervermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschrieben kurzfristigen Beeinflussungen, Auswirkungen auf das übernehmende Sondervermögen haben wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Sondervermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und –strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist. Auch aufgrund des relativ geringen Volumens des übertragenden Sondervermögens rechnet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht mit größeren Einflussnahmen auf das übernehmenden Sondervermögen oder dessen Anleger.

6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Sondervermögen auf den Seiten 46 ff. und 45 ff.

IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Hinsichtlich der Verschmelzung von Sondervermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Sondervermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Sondervermögens oder EU-Sondervermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die Anleger des übertragenden Sondervermögens haben das Recht, ihre Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines der von der Ampega verwalteten Sondervermögens umzutauschen.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Sondervermögens als auch des übernehmenden Sondervermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, hier am **31.03.2020, 24.00h.**

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Sondervermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem **08.04.2020, 0.00h** können die Anteilscheininhaber des übertragenden Sondervermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Sondervermögens ausüben.

Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Sondervermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des übertragenden Sondervermögens vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung bestehen nicht. Die Anteilhaber sind sowohl vor als auch nach der Verschmelzung Anteilhaber eines OGAW-Sondervermögens nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind aufgrund der gleichen Art des übertragenden und übernehmenden Sondervermögens identisch.

V. Informationsmöglichkeiten der Anleger

Auf besondere Anforderung wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Sondervermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.com. Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite heruntergeladen werden.

Druckstücke des Verkaufsprospektes, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Sondervermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Sondervermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Sondervermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungstichtag

Übertragungstichtag ist der **07.04.2020, 24.00h**. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Sondervermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.ampega.com veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmelzungsinformationen den Anlegern über ihre depotführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheininhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf der Homepage der Gesellschaft unter www.ampega.com bekannt gegeben.

Köln, im Februar 2020

Ampega Investment GmbH
Geschäftsführung

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

| | |
|---|-----------------------------------|
| Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge | 3,00 % (aktuell 3,00 %) 0,00 % |
|---|-----------------------------------|

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

| | |
|------------------------|--------|
| Laufende Kosten | 1,41 % |
|------------------------|--------|

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

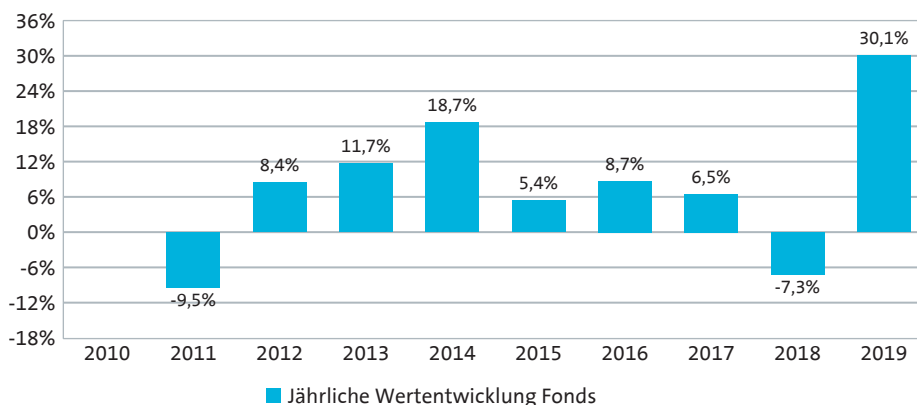
| | |
|--|-------|
| An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren | keine |
|--|-------|

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen. Weitere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Kosten" des OGAW-Prospekt entnehmen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im September 2019 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Transaktionskosten innerhalb des Fonds bleiben unberücksichtigt.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Ampega Portfolio Global ETF Aktien P (a) wurde 2011 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG mit Sitz in 60311 Frankfurt am Main, Kaiserstr. 24.

Den Verkaufsprospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilepreise sowie weitere Informationen zu dem Ampega Portfolio Global ETF Aktien finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.ampega.com/DE000A0YAYA8.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/fonds/hinweise/index.html> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt. Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Die Ampega Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist.

Dieses Dokument bezieht sich auf die P(a)-Anteilklasse des Ampega Portfolio Global ETF Aktien. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, finden Sie auf www.ampega.com.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert. Die Ampega Investment GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 18.02.2020.

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Ampega Diversity Plus Aktienfonds

Anteilklasse P (a) des Ampega Diversity Plus Aktienfonds

WKN / ISIN: A12BRD / DE000A12BRD6

Dieser Fonds wird verwaltet von der Ampega Investment GmbH und ist ein in Deutschland aufgelegtes OGAW-Sondervermögen.

Ziele und Anlagepolitik

Der Ampega Diversity Plus Aktienfonds bietet eine Aktienanlage mit Chance auf einen laufenden Ertrag. Der Fonds investiert zu mindestens 60 Prozent in europäische Unternehmen. Bei der Titelauswahl werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt. Der Ampega Diversity Plus Aktienfonds investiert branchenübergreifend überwiegend in Unternehmen, die eine möglichst breite Vielfalt der Belegschaft („Diversity“) als Leitgedanken der Unternehmenskultur berücksichtigen.

Derivate werden zum Zwecke der Absicherung, zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen eingesetzt.

Die Gesellschaft kann die Anlagepolitik des Fonds innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums und damit ohne Änderung der Anlagebedingungen und deren Genehmigung durch die BaFin ändern.

Die Erträge werden ausgeschüttet.

Die Anleger können von der Kapitalverwaltungsgesellschaft grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Rendite
← Geringeres Risiko

Typischerweise höhere Rendite →
Höheres Risiko →

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|

Dieser Risikoindikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Der Ampega Diversity Plus Aktienfonds ist in Kategorie 6 eingestuft, weil sein Anteilpreis typischerweise stark schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen entsprechend hoch sein können.

Folgende Risiken können für den Fonds von Bedeutung sein:

Kreditrisiken: Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Anleihen anlegen. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

Risiken aus Derivateinsatz: Der Fonds setzt Derivategeschäfte ein, um höhere Wertzuwächse zu erzielen oder um auf steigende oder fallende Kurse zu spekulieren. Die erhöhten Chancen gehen mit erhöhten Verlustrisiken einher.

Operationelle Risiken und Verwahr Risiken: Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann auch Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Verwahrstelle oder externer Dritter erleiden. Schließlich kann seine Verwaltung oder die Verwahrung seiner Vermögensgegenstände durch äußere Ereignisse wie Brände, Naturkatastrophen u.ä. negativ beeinflusst werden.

Liquiditätsrisiko: Der Fonds investiert in Finanzinstrumente, die ihrer Wesensart zufolge hinreichend liquide sind, unter bestimmten Umständen aber ein relativ niedriges Liquiditätsniveau erreichen können. Das kann sich gegebenenfalls auf das Liquiditätsrisikoniveau des gesamten Fonds auswirken.

Ausfallrisiko: Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

Eine ausführliche Darstellung der möglichen Risiken enthält der OGAW-Prospekt im Abschnitt „Risikohinweise“.

Kosten

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

| | |
|---|-----------------------------------|
| Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge | 4,00 % (aktuell 4,00 %) 0,00 % |
|---|-----------------------------------|

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage abgezogen werden darf.

Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

| | |
|------------------------|--------|
| Laufende Kosten | 1,14 % |
|------------------------|--------|

Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat:

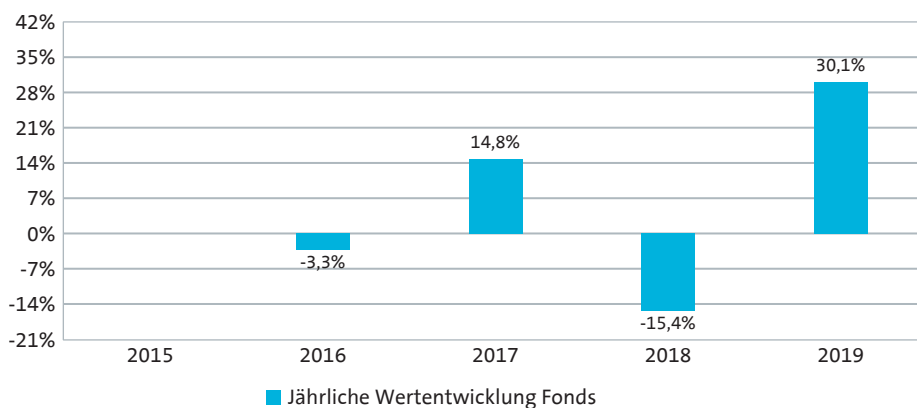
| | |
|--|-------|
| An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren | keine |
|--|-------|

Aus den Gebühren und sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Der hier angegebene Ausgabeaufschlag ist ein Höchstbetrag. Im Einzelfall kann er geringer ausfallen. Den tatsächlich für Sie geltenden Betrag können Sie beim Vertrieber der Fondsanteile erfragen. Weitere Informationen zu den Kosten können Sie dem Abschnitt "Kosten" des OGAW-Prospekt entnehmen.

Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das im März 2019 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken. Transaktionskosten innerhalb des Fonds bleiben unberücksichtigt.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Ampega Diversity Plus Aktienfonds P (a) wurde 2015 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde in EUR berechnet.

Praktische Informationen

Verwahrstelle des Fonds ist die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG mit Sitz in 20354 Hamburg, Neuer Jungfernstieg 20.

Den OGAW-Prospekt und die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte, die aktuellen Anteilpreise sowie weitere Informationen zu dem Ampega Diversity Plus Aktienfonds finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.ampega.com/DE000A12BRD6.

Informationen zur aktuellen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind im Internet unter <https://www.ampega.com/fonds/hinweise/index.html> veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden Ihnen die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Der Fonds unterliegt dem deutschen Investmentsteuergesetz. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden. Die Ampega Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des OGAW-Prospekts vereinbar ist.

Dieses Dokument bezieht sich auf die P (a)-Anteilklasse des Ampega Diversity Plus Aktienfonds. Informationen über weitere Anteilklassen des Fonds, die in Deutschland vertrieben werden, finden Sie auf www.ampega.com. Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Die Ampega Investment GmbH ist in Deutschland zugelassen und wird durch die BaFin reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 14.01.2020.